

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
38/2018	18.06.2018	29.06.2018	30.06.2018

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft
der VG Pleißenau**

18.06.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.91,95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) für Kinder der VG Pleißenau vom 18.06.2018 hat der Gemeinschafrat der VG Pleißenau in der Sitzung am 24.05.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der VG Pleißenau.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die VG Pleißenau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen **Benutzungsgebühren** und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen **Verpflegungsgebühren** nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmbescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der VG Pleißenau wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die VG Pleißenau zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Frühstück und Vesper werden geliefert bzw. selbst mitgebracht. Die monatliche Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 25 Euro.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von einem Monat nicht besuchen kann, wird die Verpflegungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die VG Pleißenau zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat beträgt:

Für eine Betreuung bis 5 Stunden am Vormittag:

Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

1. Kind	108,00 €
2. Kind	100,00 €
3. Kind	95,00 €

Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind	98,00 €
2. Kind	93,00 €
3. Kind	90,00 €

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind	90,00 €
2. Kind	78,00 €
3. Kind	68,00 €
4. und jedes weitere Kind	65,00 €

Für eine Betreuung bis 8 Stunden:

Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

1. Kind	165,00 €
----------------	-----------------

2. Kind	155,00 €
3. Kind	150,00 €

Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind	145,00 €
2. Kind	140,00 €
3. Kind	135,00 €

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind	125,00 €
2. Kind	115,00 €
3. Kind	105,00 €
4. und jedes weitere Kind	100,00 €

Für eine Ganztagsbetreuung:

Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

1. Kind	180,00 €
2. Kind	170,00 €
3. Kind	165,00 €

Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind	165,00 €
2. Kind	160,00 €
3. Kind	155,00 €

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind	150,00 €
2. Kind	130,00 €
3. Kind	115,00 €
4. und jedes weitere Kind	110,00 €

Bei mehrmaligen Überschreitungen des vereinbarten Betreuungsumfangs wird die Differenz zum Elternbeitrag für den höheren Betreuungsumfang nachträglich erhoben.

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge

Die VG Pleißenau erlässt bei Aufnahme oder bei Änderung der Höhe des Elternbeitrages bzw. der Verpflegungsgebühren jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.